

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Drachen- und Gleitschirmflieger-  
freunde Rhein-Mosel-Lahn e. V.

Werner Schmitt  
Bergweg 50

56348 Kestert

Gmund, 2. Oktober 1996 R/el

Außenstart- und -landeurlaubnis für "Himmighofen-Hainau",  
56357 Himmighofen-Hainau" für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß  
§ 25 LuftVG

Die Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e. V. (DHV)  
vom 02.01.1995 wird aufgrund des Antrags des Drachen- und  
Gleitschirmfliegerfreunde Rhein-Mosel-Lahn e. V. vom 14.09.1996  
geändert wie folgt:

I.

## E r l a u b n i s

- "4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern  
und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m  
GND an Werktagen (Montag bis Freitag), sowie von  
450 m GND an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen."

Im übrigen bleibt die Erlaubnis vom 02.01.1995 unverändert.

II.

## H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften  
erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können  
vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als  
Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### III.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,-- erhoben.

### IV.

#### B e g r ü n d u n g

Für das Windenschleppgelände "Himmighofen-Hainau" war mit Datum des 02.01.1995 eine Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG erteilt worden. Mit Schreiben vom 14.09.1996 hat der Geländehalter, der Drachen- und Gleitschirmfliegerfreunde Rhein-Mosel-Lahn e. V. beantragt, die Schlepphöhe an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen auf 450 m GND zu erweitern.

Durch Gutachten des vom DHV anerkannten Geländesachverständigen Hermann Kolenc vom 29.06.1996 hat der Antragsteller nachgewiesen, daß aus flug- und schleppfachlicher Sicht keine Einwendungen gegen eine Erweiterung auf die beantragte Ausklinkhöhe bestehen. Das Gelände wurde auch auf seine flugsicherungsmäßige Lage hin geprüft. Auch diesbezüglich bestehen seitens des Gutachters keine Bedenken.

Die beantragte Schlepphöhenenerweiterung wurde dem Luftwaffenamt in Köln mit Datum des 23.09.1996 mit der Bitte um Prüfung zugeleitet. Am 26.09.1996 hat die zuständige Stelle beim Luftwaffenamt telefonisch mitgeteilt, daß gegen die beantragte Ausklinkhöhe in der in der Erlaubnis vorgesehenen Form keine Bedenken bestehen. Dem Antrag konnte daher entsprochen werden.

Eine Befristung der Erlaubnis war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb